



Gemeindeamt Gralla

Gralla 128
Tel: 03452/82628

8430 Gralla
Fax: 03452/82628-4

Bez. Leibnitz
gemeinde@gralla.at

Zahl: 004/1-5/2010

Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates

am **21.12.2010** im *Sitzungssaal der Gemeinde Gralla*.

Beginn der Sitzung: **19.00** Uhr

Die Einladung erfolgte am 10.12.2010 durch Einzelladung (RSb).

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist in der Anlage beigeschlossen.

Anwesend waren:

Bürgermeister Isker Hubert

Vizebürgermeister Draxler Franz

Gemeindekassier Prattes Helga

GR Breznik Herta

GR Ladinig Alfred

GR Kreiger-Knoblechner Gertraud

GR Sucher Gerald

GR Roßmann Franz

GR Sabathi Gerald

GR Taucher-Muhri Brigitte

GR Dir. Willinger Edmund

GR Haller Hannes

GR Macek Alexander

GR Woschnigg Mario

GR Brunner Horst

Außerdem waren anwesend:

VB Walzl Enrico, Rechtsanwalt Dr. Kortschak

Entschuldigt waren:

kein

Nicht entschuldigt waren:

kein

Der Gemeinderat ist beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich.

Vorsitzender: Bgm. Isker Hubert

Tagesordnung

1. Beratung und Beschluss über die Annahme der letzten Verhandlungsschrift vom 30.11.2010.
2. Beratung und Beschluss über die Herstellung der Grundbuchsordnung gemäß den Sonderbestimmungen der §§ 15 ff Liegenschafts-Teilungsgesetz betreffend dem Teilungsplan der Vermessung Legat ZT GmbH, GZ. 18.219, vom 09.11.2010 (Weggrundstück Nr. 597/1, KG Untergralla).
3. Beratung und Beschluss der Kanalabgabenordnung der Gemeinde Gralla gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr.71, in der Fassung LGBl.81/2005.
4. Beratung und Beschluss über die Übertragung der Verpflichtungen zur Erstellung der elektronischen Aufzeichnungen gemäß §§ 5,6 der Abfallbilanzverordnung sowie zur elektronischen Meldung der Jahresabfallbilanz gemäß § 8 der Abfallbilanzverordnung auf den Abfallwirtschaftsverband Leibnitz.
5. Beratungen und Beschlussfassungen zur Gesellschaftsgründung „Regionales ASZ Altstoffsammelzentrum Leibnitz-Wagna-Gralla GmbH.
6. Beratung und Beschluss über den Voranschlag 2011 der Freiwilligen Feuerwehr Obergralla.
7. Beratung und Beschluss über den Voranschlag 2011 der Freiwilligen Feuerwehr Untergralla.
8. Beratung und Beschluss über den Voranschlag 2011 der Gemeinde Gralla.
9. Beratung und Beschluss des Mittelfristigen Finanzplanes 2011 (bis 2013) der Gemeinde Gralla.
10. Beratung und Beschluss über Vereinssubventionen.
11. **Neuaufnahme**
Beratung und Beschluss über eine Verordnung gem. § 112 Abs. 3 Gew.O betreffend Gastgärten – Öffnungszeiten entlang der B 73 (Einkaufspark Gralla).

Verlauf der Sitzung/Beschlüsse

Der Bürgermeister begrüßt die erschienenen Gemeinderäte, den anwesenden Rechtsanwalt Dr. Kortschak und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Einladung zur heutigen Sitzung erfolgte zeitgerecht. Die Tagesordnung wird in vorliegender Form angenommen. Vor Eingang in die Tagesordnung beantragt der Bürgermeister die Neuaufnahme des nachfolgenden Tagesordnungspunktes:

- Ø Beratung und Beschluss über eine Verordnung gem. § 112 Abs. 3 Gew.O betreffend Gastgarten – Öffnungszeiten entlang der B 73 (Einkaufspark Gralla) **als TOP 11.**)

Der Gemeinderat stimmt diesem Antrag einstimmig zu.

Vor Eingang in die Fragestunde ersucht der Bürgermeister den anwesenden Rechtsanwalt, Herrn Dr. Kortschak, um Erläuterung des derzeitigen Verfahrensstandes in der Angelegenheit PIG Ferkel GmbH.

Herr Dr. Kortschak bringt dem Gemeinderat den momentanen Verfahrensstand sowie die in Hinkunft zu setzenden weiteren Verfahrensschritte zur Kenntnis. Auch werden seinerseits Anfragen seitens der anwesenden Gemeinderäte beantwortet.

Nach seinen sachlichen Ausführungen und Beantwortung der gestellten Fragen verlässt Herr Dr. Kortschak die Gemeinderatssitzung. Sodann berichtet der Bürgermeister über

- Ø den geplanten Aus-/Um-/Neubau bei der Sportanlage des SV Gralla. Über Vorschlag des Bürgermeisters bildet sich eine Arbeitsgruppe, bestehend aus folgenden Personen: Bgm. Isker, Vzbgm. Draxler, GR Sucher, GR Ladinig, GR Willinger, GR Macek, GR Haller.

Das erste Treffen der neu gebildeten Arbeitsgruppe wird im Jänner 2011 stattfinden.

Betreffend der heutigen Fragestunde werden keine Anfragen gestellt.

Somit geht der Bürgermeister auf die Tagesordnung über.

zu TOP 1.)

Der Entwurf der Verhandlungsschrift der GR-Sitzung vom 30.11.2010 wurde allen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen übergeben. Da diesbezüglich keine Abänderungen und Zusätze beantragt werden, erfolgt über Antrag des Bürgermeisters die einstimmige Annahme der Verhandlungsschrift vom 30.11.2010 entwurfsgemäß.

zu TOP 2.)

Über Antrag des Bürgermeisters, nach vorheriger planlicher Erörterung der Gegebenheiten, beschließt der Gemeinderat einstimmig, beim Bezirksgericht Leibnitz die Herstellung der Grundbuchsordnung gemäß den Sonderbestimmungen der §§ 15 ff Liegenschafts-Teilungsgesetz für das in der Vermessungsurkunde der Vermessung Legat ZT GmbH., Leibnitz, GZ. 18.219, vom 09.11.2010, dargestellte Weggrundstück Nr. 597/1 der KG Untergralla.

zu TOP 3.)

Gegenstand dieses Tagesordnungspunktes ist die Anpassung der Kanalabgabenordnung der Gemeinde Gralla an das Kanalabgabengesetz 1955 in der letzt gültigen Fassung.

Hiezu bringt der Bürgermeister dem Gemeinderat die nunmehrige Kanalabgabenordnung der Gemeinde Gralla, welche als **Beilage A** der Verhandlungsschrift angeschlossen ist, zur Kenntnis. Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat über Antrag des Bürgermeisters einstimmig die Kanalabgabenordnung der Gemeinde Gralla laut Beilage A.

zu TOP 4.)

Gemäß § 6 (1) Stmk. Abfallwirtschaftsgesetz (LGBl 65/2004) haben die Gemeinden für die Sammlung und Abfuhr der in einem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 zu sorgen. Für die Behandlung, Verwertung und Beseitigung dieser Abfälle haben gemäß § 6 Abs. 2 leg. cit. die Abfallwirtschaftsverbände zu sorgen.

Gemäß § 7 (4) StAWG können sich die Gemeinden zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr u.a. eines Abfallwirtschaftsverband bedienen.

Sowohl die Gemeinden als auch die Abfallwirtschaftsverbände treffen die Aufzeichnungspflichten gemäß § 17 AWG 2002 (BGBl I 2002/102) und unterliegen sie damit insbesondere auch den Bestimmungen zur elektronischen Aufzeichnungspflicht und Meldepflicht nach §§ 5, 6 und 8 der Abfallbilanzverordnung (BGBl II 497/2008).

Gemäß § 6 Abs. 1 bzw. § 8 Abs. 3 der Abfallbilanzverordnung können sich die Gemeinden zur Erfüllung der elektronischen Aufzeichnungs- bzw. Meldepflicht eines Gemeindeverbandes bedienen.

Die Abfallwirtschaftsverbände sind gemäß § 14 StAWG Gemeindeverbände.

Die Aufzeichnungs- und Meldeverpflichtung gemäß AbfallbilanzV überlasten zum einen die bestehenden EDV- und Personalkapazitäten vieler Gemeinden und treffen den Abfallwirtschaftsverband ohnehin entsprechende Aufzeichnungs- und Meldeverpflichtungen.

Mit Beschluss der Verbandsversammlung hat sich der Abfallwirtschaftsverband Leibnitz bereit erklärt - bei entsprechender Beschlussfassung durch die jeweilige Gemeinde - die die Verbandsgemeinden nach der Abfallbilanzverordnung (BGBl II 497/2008) treffenden Pflichten zur elektronischen Aufzeichnung über die Sammlung von Siedlungsabfällen gemäß StAWG 2004 und von Problemstoffen im Rahmen der Problemstoffsammlung gemäß § 28 AWG 2002 (§§ 5, 6) sowie zur elektronischen Übermittlung der Jahresbilanz (§ 8) hinkünftig zu übernehmen und auch die dafür erforderlichen technischen Sachmittel und personellen Ressourcen aus eigenem bereitzustellen.

Es wird daher über Antrag des Bürgermeisters nachstehender einstimmiger Gemeinderatsbeschluss gefasst:

Die Gemeinde Gralla macht von der Ermächtigung der §§ 6 Abs. 1 und 8 Abs. 3 der Abfallbilanzverordnung und vom Angebot des Abfallwirtschaftsverbandes Leibnitz Gebrauch und überträgt die Verpflichtungen zur Erstellung der elektronischen Aufzeichnungen gemäß §§ 5, 6 der Abfallbilanzverordnung sowie zur elektronischen Meldung der Jahresabfallbilanz gemäß § 8 der Abfallbilanzverordnung auf den Abfallwirtschaftsverband Leibnitz. Diese Übertragung gilt unbefristet, kann aber durch entsprechenden Gemeinderatsbeschluss jederzeit widerrufen werden.

Festgehalten wird, dass durch die Übernahme dieser Verpflichtung weder die Aufgabenzuordnung gemäß § 6 StAWG noch die Gebührenhoheit der Gemeinde im Sinne § 13 StAWG berührt werden.

zu TOP 5.)

Gegenstand dieses Tagesordnungspunktes ist die Gesellschaftsgründung „Regionales ASZ Altstoffsammelzentrum Leibnitz-Wagna-Gralla GmbH“ sowie die dazugehörige Vereinbarung zwischen den Gemeinden Leibnitz, Wagna und Gralla.

Der Notariatsakt sowie die Vereinbarung sind als **Beilage B** dieser Verhandlungsschrift abgeschlossen. Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den wesentlichen Inhalt dieser Beilage zur Kenntnis. Als Aufsichtsrat wird Bgm. Isker, als Stellvertreter GR Sucher namhaft gemacht. Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat über Antrag des Bürgermeisters einstimmig die Gesellschaftsgründung „Regionales ASZ Altstoffsammelzentrum Leibnitz-Wagna-Gralla GmbH“ sowie die Vereinbarung lt. Beilage B. Weiters wird einstimmig Herr Bgm. Isker als Aufsichtsrat sowie Herr GR Sucher als Stellvertreter namhaft gemacht.

zu TOP 6.)

Der von der Freiwilligen Feuerwehr Obergralla erstellte Entwurf des Voranschlages 2011 wurde dem Gemeinderat vom Bürgermeister im wesentlichen erläutert. Nachdem dazu keine Abänderungsanträge vorgebracht wurden, beschließt der Gemeinderat über Antrag des Bürgermeisters einstimmig den Voranschlag 2011 der Freiwilligen Feuerwehr Obergralla.

zu TOP 7.)

Der von der Freiwilligen Feuerwehr Untergralla erstellte Entwurf des Voranschlages 2011 wurde dem Gemeinderat vom Bürgermeister im wesentlichen erläutert. Nachdem dazu keine Abänderungsanträge vorgebracht wurden, beschließt der Gemeinderat über Antrag des Bürgermeisters einstimmig den Voranschlag 2011 der Freiwilligen Feuerwehr Untergralla.

zu TOP 8.)

Der Haushaltsvoranschlag 2011 der Gemeinde Gralla wurde allen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen nachweislich und rechtzeitig zugestellt. Weiters wird der Voranschlag vom Bürgermeister kurz erläutert.

Der Gemeinderat beschließt global über Antrag des Bürgermeisters einstimmig die Annahme des Haushaltsvoranschlages 2011 der Gemeinde Gralla lt. vorliegendem Voranschlagsentwurf.

zu TOP 9.)

Gemeinsam mit dem Haushaltsvoranschlag ist auch ein Mittelfristiger Finanzplan 2011 (bis 2013) zu beschließen. Nachdem keine Anfragen gestellt werden beschließt der Gemeinderat über Antrag des Bürgermeisters einstimmig den Mittelfristigen Finanzplan 2011 (bis 2013) der Gemeinde Gralla lt. vorliegendem Entwurf.

zu TOP 10.)

Betreffend der Vereinsförderung für 2010 stellt der Bürgermeister den Antrag, die Subventionen wie folgt zu vergeben:

| | | | |
|--|---|-----------|--|
| 1. ESV Gralla | € | 1.000,-- | |
| ESV Altgralla | € | 1.000,-- | |
| ESV Untergralla | € | 1.200,-- | |
| Sportverein Gralla | € | 25.000,-- | |
| Pensionistenverband | € | 400,-- | |
| Singkreis Gralla | € | 150,-- | |
| Invalidenverband | € | 200,-- | |
| Turnerinnen | € | 100,-- | |
| Bergwacht | € | 200,-- | |
| Elternverein | € | 350,-- | |
| Perchtenverein | € | 200,-- | |
| Bürgerinitiative „Nein zur Schweinefabrik in Gralla“ | € | 5.000,-- | (Zweckgebunden; verbleibendes Geld ist zu refundieren) |

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig die Subventionsvergaben für das Jahr 2010 lt. Antrag des Bürgermeisters.

zu TOP 11.) Neuaufnahme

Gegenstand dieses Tagesordnungspunktes ist die Beratung und Beschlussfassung einer Verordnung gem. § 112 Abs. 3 Gewerbeordnung i.d.g.F. betreffend Öffnungszeiten von Gastgärten entlang der B 73 (Gewerbepark Nord u. Gewerbepark Süd).

Der Entwurf dieser Verordnung ist als **Beilage C** dieser Verhandlungsschrift angeschlossen. Wesentlicher Inhalt dieser Verordnung: Gastgärten, welche sich entlang der Straßenzüge „Gewerbepark Nord“ oder „Gewerbepark Süd“ befinden, dürfen ihre Gastgärten ganzjährig bis 24.00 Uhr betreiben.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat über Antrag des Bürgermeisters einstimmig, dass Gastgärten, welche sich entlang der Straßenzüge „Gewerbepark Nord“ oder „Gewerbepark Süd“ befinden, ganzjährig bis 24.00 Uhr betrieben werden dürfen.

- *) Der unter Tagesordnungspunkt gefasste Beschluss wird
- *) Die unter den Tagesordnungspunkten gefassten Beschlüsse werden gemäß § 131 des Steiermärkischen Volksrechtegesetzes, LGBl. Nr. 87/1986, i.d.g.F., als dringlich erklärt.
- *) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Schluss der Sitzung: 19.45 Uhr

Die Verhandlungsschrift für diese Sitzung besteht aus 7 Seiten.

Vorgelesen - genehmigt – unterschrieben

Gralla, am 29.03.2011

Breznik Herta eh.
Schriftführer

Bgm. Isker Hubert eh.
Vorsitzender

Haller Hannes eh.
Schriftführer